

# **Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Weiskirchen**

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes –KSVG- vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204), und § 1 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung – BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 1007), hat der Gemeinderat am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeine Form der Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Weiskirchen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen - soweit nichts anderes bestimmt ist - auf der Internetseite der Gemeinde Weiskirchen ([www.weiskirchen.de](http://www.weiskirchen.de)).
- (2) Die in Absatz 1 genannten Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich – aber nicht zwingend - im Amtlichen Teil des Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Weiskirchen.
- (3) Soweit in Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, gilt die nach dieser Satzung festgelegte Bekanntmachungsform.

## **§ 2**

### **Bekanntmachung durch Offenlegung**

- (1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Weiskirchen, Kirchenweg 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Auf ihren wesentlichen Inhalt ist in der Satzung hinzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
- (3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 3**

### **Notbekanntmachung**

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Internetseite der Gemeinde, soziale Netzwerke, Flugblätter oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

## **§ 4**

### **Internetbekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung in der Form des § 1 Abs. 1 erfolgt durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments auf der öffentlich zugänglichen, ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde Weiskirchen betriebenen Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages.

(2) § 14 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 dieser Satzung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet gemäß § 4 Abs. 1 verfügbar ist.

(2) Bei der Bekanntmachung durch Offenlegung nach § 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Schriftstücke sind so aufzubewahren, dass sie nicht verändert oder unbrauchbar werden können.

(3) Die Notbekanntmachung nach § 3 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde Weiskirchen vom 15.11.2001 außer Kraft.

Weiskirchen, den 08.12.2023  
Der Bürgermeister  
Wolfgang Hübschen